Was passiert nach Strafanzeige in München methodisch? Was passiert zur Akteneinsicht methodisch? Staatsanwaltschaft München I

UIPRE Union International Press Electronic findet Verfälschungen.



z	Js	_/		München, 10.	6 SD
	Jugendschutzsache		Zutreffe	endes ist anzukreu	
	Organisierte Kriminalität Gewinnabschöpfung			ebietsschlüssel	51
	DNA-Identitätsfeststellung]	Odorigo	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	0 1
	rn / Frau AL(in)	z. K.			//
△ An	Zentrale Namendatei		Beweismittel	asservieren	
Bei Re	Beschuldigte/n / v Betroffene/n weitere/n Betroffe Umschreiben vor und als Besch./B	weitere/n Besch. (numenen) weitere/n Besch. (numenen) ene/n n	r natürliche Per Täter auf bekan fahren dschutz alle	Az der StA München I versonen) nnt B 152495 Dezernatsnumm	he □ Graffit
	De	ez.			DA(S) BI
	Familienname	Vorname	Geb.datum	Personalien Bl.	RA(in) Bl.
1. Ruci	110ff-Schaffer	N.			
2. Falsch	. Name und Beihelfe	r nur in Verbindı	ing mit DPM	A-Funktion!	
3.					
4.					
5.					
Rolf -	Kehmann Geschädigte(r) Name nur in der Funk	(Bl) etion als UIPRE-V	ngfls. Firma/Institution	n als Nebenbeteiligte Bevollmächtig	(Bl
Tatvorwurf	Betrug Falsch.	u.a. Begünstigu			
	00 91.754	98			
Tatzeit	7.11.2013 - 2019	oder von		DIS	
	Zählkarte anlegen				
StA M I Nr. 36	7 694 (07.19) ZENA Eintragung				

Erst zunächst verweigerte Akteneinsicht

der STA-Akten ergibt, dass die STA München I Staatsanwaltschaft München I

nie gegen die DPMA-Beschuldigte Präs. Rudloff-Schäffer und Aktenzeichen: 123 Js 152495/20Beihelfer und erst recht nicht gegen die kriminelle Baseler iepa-Vereinigung als vorgeblicher Rechteinhaber-Betrüger ermittelte obwohl DPMA wusste dass iepa nicht existiert!

Ermittlungsverfahren gegen N. Rudloff-Schäffer Selbst das Gerichtsverfahren LG DÜ 2a O265/14 und das Urteil gegen iepa Bangert/Krieg/Neumann wurde wegen Betruges ignoriert!

Verfügung

- Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst. 1.
- Einstellungen 2. N. Rudloff-Schäffer

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigeerstatter trägt vor, Mitglieder des Deutschen Patent- und Markenamtes hätten mindestens seit dem Jahr 2014 den Diebstahl des Logos des Berufsverbandes "Union Internationale de la Presse Electronique" (im Weiteren "UIPRE") und seine Presseausweis-Grundlagen durch eine nachrichtendienstlich gesteuerte kriminelle schweizer Vereinigung namens "iepa" und einen übernationalen Kreis vorsätzlich und wissentlich verdeckt. Die Herstellung gefälschter Presseausweise unter Verwendung des UIPRE-Logos sei dadurch ermöglicht worden. Die Markeneintragung für die angeblich kriminelle Vereinigung "iepa International Electric Press Association" sei am 12.03.2014 durch das DPMA bestätigt und bis 2019 auf der "gestohlenen Seite http://:www.uipre.org" veröffentlicht worden. Die Antragsteller der Markenanmeldung seien in Kenntnis deliktischer Vorwürfe nicht überprüft worden.

Darüber hinaus habe das mit einer Klage des Anzeigeerstatters befasste Bundespatentgericht nicht über die eigentliche Klage entschieden und damit rechtswidrige Handhabungen des DPMA verschleppend verdeckt. Ein Urteil des LG Düsseldorf vom 24.04.2015, in dem eine deliktische bösgläubige Markenanmeldung letztinstanzlich festgestellt worden sei, habe das DPMA "ausdrücklich nicht zur Bescheidung" anerkannt.

Der Anzeigeerstatter habe einer Markenschutz-Eintragung am 10.04.2014 widersprochen, dies sei abschlägig entschieden worden. Schließlich sei "UIPRE" zur Fortsetzung des Klagevorgangs durch das BPatG und zur Einschaltung externer Anwaltschaft genötigt worden.

Am 18.07.2019 habe "iepa" auf den Markenbesitz "UIPRE" verzichtet. Trotz Widerspruch von "UIPRE" habe das DPMA die Marken-Austragung angeordnet. Es sei anzunehmen, dass es zu Absprachen zwischen den Befassten und "iepa" gekommen sei.

Aus der beigezogenen Verfahrensakte des Bundespatentgerichts im dortigen Verfahren 27 W (pat) 70/16, ergibt sich, dass sich das dortige Beschwerdeverfahren gegen die Zurückweisung des Widerspruchs aus dem Unternehmskennzeichen "UIPRE" mit dem Verzicht auf die angegriffene Marke und deren Löschung erledigt habe. Dies sei dem Anzeigeerstatter auch telefonisch mitgeteilt worden.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Der Vortrag des Anzeigeerstatters enthält zahlreiche Vermutungen zu angeblichen Verdeckungsabsichten und Absprachen zwischen den Beschuldigten und weiteren Personen. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind aber nicht ersichtlich. Schlichte Vermutungen können im Übrigen nicht die Einleitung von Ermittlungen rechtfertigen.

30

Auch eine Rechtsbeugung durch die Beschuldigten erschließt sich nicht:

Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder Verwaltungsangehöriger in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Weiter erforderlich ist eine objektiv falsche Anwendung des Rechts. Darüber hinaus setzt der Tatbestand der Rechtsbeugung voraus, dass sich diese (objektiv falsche Rechtsanwendung) als Verstoß gegen

- grundlegende Prinzipien des Rechts
- die Rechtsordnung als ganze oder
- elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege

darstellt. Dies ist nicht bereits bei jeder unrichtigen (im Einzelfall sogar unvertretbaren) Rechtsanwendung der Fall; vielmehr liegt ein "Beugen des Rechts" im Sinne der Strafnorm erst dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkte. Angesichts der Schilderungen des Anzeigeerstatters ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen des DPMA und des BPatG die jeweiligen Anträge und Klagen des Anzeigeerstatters bearbeitet und auch verbeschieden haden. Soweit Rechtsmittel in Betracht kamen, hat der Anzeigeerstatter diese nach seinem Vortrag auch in Anspruch genommen. Dass hierbei gegen grundlegende Prinzipien oder die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit verstoßen worden wäre, ist schon nicht erkennbar.

Es ist im Übrigen nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Entscheidungen anderer Behörden oder Gerichte - neben den gesetzlich vorgesehen Rechtsmitteln und -behelfen - auf deren inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Auch im Übrigen erschließt sich nicht, dass die Beschuldigten strafbare Handlungen begangen hätten.

Das Verfahren war insgesamt einzustellen.

Das Verfahren war insge		Gegen die Beschuldigte, das DPMA und
		Sachbearbeiter wurde niemals ermittelt.
/		Beschwerdeführung an Rudloff-Schäffer 2014 und
Mitteilungen an		Gerichtsurteil gegen kriminelle Vereinigung iepa
	Ziff.: 2. unterbleibt,	und seine Vertreter vom 24.04.2015 Az. 2a O 265/14
Beschuldigter		wurden vorsätzlich und rechtswidrig ignoriert, die
N N	weil nicht als Besch.	nachrichtendienstliche Einflussnahme ist nirgends
D. J. # Coböffor	vernommen	erkennbar. Somit ergibt sich auch der Verdacht
Rudloff-Schäffer		der Beihilfe im Amt gegenüber der STA und der
Geschädigter	Schreiberr, formlos	Nachfolgerechtsinstitutionen zur Vertuschung von bereits durch zugegebene Überwachungen und
Rolf G.		Eingriffe gegen Presse und Journalisten durch den
		Schweizer Ex-Militärattaché, Waffenhändler und
Lehmann	Ziff.: 2.	internationalen Polizeischießtrainer und Bullshit
	mit Gründen	Detector Guido Johannes Wasser, Basel,
	Till Granden	vorgeblich Vorstand und Schatzmeister der
		Baseler kriminellen iepa-Vereinigung und Finanzier
	Zusatz:	von Rechtediebstahl und Düsseldorfer LG-
	mit Beschwerdebeleh-	Verfahren sowier Mitinhaber von
	THE DESCRIVE GENERAL	iepress.org/iepa.ch.
	rung	

 a) Sachgebietsschlüssel überprüft. In Ordnung (51).

b) Abtragen

N. Rudloff-Schäffer

ZK 31 (8H)

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keine zureichen-

den tatsächlichen Anhaltspunkte

2339

- Information des Verletzten gemäß Nr. 174a RiStBV nicht geprüft.
- Alle Beschuldigte(n) sperren
- 7. Weglegen

2

Bichter Staatsanwältin als Gruppenleiterin

U.a. Seite 35 belegt nicht sichtbare Ermittlungsverweigerung bzw. vorsätzliche Ermittlungssabotierung bzw. grob fahrlässige und mangelhafte Ermittlungskompetenz mangels nachvollziehbarer Begründung. Bei Beiziehung des Vorgangs für ein Ermittlungserzwingungsverfahren wäre für jedes prüfendes OLG die vorsätzliche Rechts- und Ermittlungsmissachtung erkennbar. STAin Garnreiter beschreibt ausdrücklich, die Harmlosigkeit der Akte bei gelungener Einsichtnahme. Die Akte belegt zudem, das nie ermittelt wurde und keine DPMA-/BPatG-Akten herangezogen wurden.

Staatsanwaltschaft München I



Es gibt keinerlei Hinweis für ein derartiges Rechtsversagen nach derart vorliegenden Beweisen, Fakten, Papieren und deliktischen Eingriffen. Dies wiederum begründet indiziell auch hier die deliktische Beihilfebewertung gegenüber allen ähnlich entscheidenden Rechtsstellen mit erheblichen gesellschaftliche Rechtsfolgen.

Az. 123 Js 152495/20

München, 09.09.2020

Verfügung

Mitteilung an Anzeigeerstatter: Akteneinsicht kann nur über einen Rechtsanwalt erfolgen. Die Akte enthält neben der Anzeige vom 05.06.2020 und Verfügung der Staatsanwaltschaft lediglich Kopien von Bl. 530/532 und 599/600 der Verfahrensakte 27 W (pat) 70/16. Falls bis 21.09.2020 keine weitere Nachricht von Ihnen eingeht, wird über die weitere Behandlung Ihrer Beschwerde entschieden.

WV mE/ 23.9.2020

Garnreiter O Staatsanwältin als Gruppenleiterir

Vermerk:
Anzeigenerstotter ruft
on & boate um
Fristverlangerung.
Hobe ich bis 30.9.2

Dem BPatG Bundesgericht wurde der begründete Widerspruch zu deren Entscheidung schriftlich detailliert, rechtzeitig und nochmals telefonisch begründet dargelegt. Die Interpretation und Verfügung sind aus diesseitiger Sicht purer Verschleierungsunsinn und wären ohne Akteneinsicht nicht entdeckbar gewesen. Die handschriftlichen Nachkorrekturen im hier unbekannten Vermerk belegen zudem falsche Datenvorlagen und umfangreiche amtliche Schlampereien und Fehler. Der obigen Seitenzahl 530 lassen sich zudem wesentlich umfangreichere Aktenhintergründe entnehmen, die die STA München nicht beigezogen hat!

53

Bundespatentgericht

27 W (pat) 70/16 . (Aktenzeichen)

Verfügung

1. Vermerk:

Mit dem Verzicht auf die angegriffene Marke und deren Löschung (siehe Verfügung des DPMA BI. 503 der GA) ist die in dem angegriffenen Beschluss des Deutschen Patentund Markenamts vom 15. Dezember 2016 ausgesprochene Zurückweisung des Widerspruchs aus dem Unternehmenskennzeichen "UIPRE" wirkungslos und damit die hiesige Beschwerde gegenstandlos geworden.

Nachdem die Beschwerdeführerin (Widersprechende) trotz Gelegenheit zur Stellungnahme (siehe Vfg. vom 18. September 2019, Bl. 509 der GA) auch mit ihrem Schreiben vom 26. September 2019 (siehe Bl. 516 ff. der GA) keinen Antrag auf Feststellung der Wirkungslosigkeit des angegriffenen Beschlusse des DPMA vom 15. Dezember 2016 gestellt hat, ist das Beschwerdeverfahren – ohne die Notwendigkeit weiterer Entscheidungen durch den Senat - erledigt (s.a. BGH, Beschluss vom 2. April 1998 - I ZB 22/93 - , GRUR 1998, 818 – Puma; Albrecht in BeckOK Marken8, Kur / v. Bomhard / Albrecht, 17. Ed., 01.07.2019, MarkenG § 66 Rn. 74 und § 70 Rn. 18 m.w.N.).

2. Herrn Rechtspfleger m. d. B. u. K. u. w. V.

München, den A Oktober 2019 Der Berichterstatter des 27. Markenbeschwerdesenats

(RBPato Paetzold)

Durch Verfügung der Markenstelle für Klasse 41 des Deutschen Patent - und H 5 Markenamts vom 13. September 2019 wurde die Eintragung der Wort - / Bildmarke 30 2013 007 628 mit Wirkung vom 22. Juli 2019 im Markenregister gelöscht. Das Beschwerdeverfahren hat sich dadurch erledigt.	Land tulu

2. Kostenantrag (Bl ./.) ist	nicht gestellt.
II. <u>Verfügung</u>	gestellt. erledigt (BI
Vorzulegen mit der Bitte um	Kenntnisnahme
a) Herrn Vorsitzenden	10.2019)

b) Herrn Berichterstatter

Mitteilung an Dokumentationszentrale

über durchgeführte Ermittlungen?

ja - nein

2. Zur Statistik

erfasst am....1.5, 10, 19......... Hdz: 1......

as

BUNDESPATENTGERICHT München, den 15. Oktober 2019

Postfach 90 02 53 81502 München

Hausadresse: Cincinnatistr. 64, 81549 München

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen Telefon: (089) 69 937-0 bei Durchwahl 69 937-327 Telefax: (089) 69 937-5327

Konto der Bundeskasse Halle/Saale - Dienstsitz Weiden: IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

-Aktenzeichen und Beteiligte bitte stets angeben-

Aktenzeichen:

27 W (pat) 70/16 30 2013 007 628.1

Ihr Zeichen:

Beschwerdeführer: UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE

Beschwerdegegner: IEPA--International Electronic Press Association

Laut Mitteilung der Markenstelle für Klasse 41 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 13. September 2019 wurde die Eintragung der Wort-/Bildmarke 30 2013 007 628 mit Wirkung vom 22. Juli 2019 im Markenregister gelöscht. Das Beschwerdeverfahren hat sich dadurch erledigt.

Geschäftsstelle des 27. Senats

Wetstein Justizbeschäftigte

formlos

Verweigert durch falsche Umwidmung des Anliegens das Rechtsbegehren des Journalistenverbandes UIPRE und sein Nutzungsverbotes des eigenen UIPRE-Logos für offizielle Presseausweisbeurkundungen von 2013 bis 2019 trotz gegenteiligen rechtsgültigen Urteils LG DÜ 2a O 265/14 und legitimiert kriminelle DPMA-Entscheidung und Logo-Diebstahl. D.h. DPMA/BPatG/Sta München verhindern für Kriminelle Arbeit und Grundlagen von UIPRE.





BUNDESPATENTGERICHT

München, den 15. Oktober 2019

Postfach 90 02 53 81502 München

Hausadresse: Cincinnatistr. 64, 81549 München

UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen Telefon: (089) 69 937-0 bei Durchwahl 69 937-327 Telefax: (089) 69 937-5327

Konto der Bundeskasse Halle/Saale - Dienstsitz Weiden: IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

-Aktenzeichen und Beteiligte bitte stets angeben-

Aktenzeichen: 2

27 W (pat) 70/16 30 2013 007 628.1

Ihr Zeichen:

Beschwerdeführer: UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE

Beschwerdegegner: IEPA--International Electronic Press Association

Laut Mitteilung der Markenstelle für Klasse 41 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 13. September 2019 wurde die Eintragung der Wort-/Bildmarke 30 2013 007 628 mit Wirkung vom 22. Juli 2019 im Markenregister gelöscht. Das Beschwerdeverfahren hat sich dadurch erledigt.

Geschäftsstelle des 27. Senats

Wetstein Justizbeschäftigte

formlos



27 W (pat) 70/16 . (Aktenzeichen)

Verfügung

1. Vermerk:

M. E. ist nichts weiter zu veranlassen.

Die Schriftsätze haben das behauptetet Fehlverhalten vom DPMA zum Gegenstand und wiederholen die behaupteten Unregelmäßigkeiten der Beschwerdegegnerin. Aus diesen "parteilichen Eingriffen zugunsten der Person der kriminellen Vereinigung – iepa -" (Anm.: der Beschwerdegegnerin) habe das DPMA einen hohen sechsstelligen Schaden verursacht.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2019 an den Senat beschwert sich der Vertreter der Beschwerdeführerin darüber, dass er der "Austragung" der angegriffenen Marke der Beschwerdegegnerin nicht zugestimmt habe und bewerte "eine solche Handhabung auch Diebstahl" der Marke (von der er annimmt,* dass sie eigentlich ihm bzw. der Beschwerdeführerin zustehe) durch eine "kriminelle Vereinigung als deliktische Beihilfe". Schließlich läge ihm keine "BPatG-Entscheidung" vor. * Das BPatG verdreht vorsätzlich und fälschlich interpretierend eine Tatsache als spekulierende Behauptung und betreibt Stimmungsmache gegen Haftung.

Im Gesamtzusammenhang kann dies nur so verstanden werden, dass die Beschwerdeführerin annimmt, ihr hätten Rechte an der nun gelöschten (hier angegriffenen) Marke der Beschwerdegegnerin zugestanden, durch die Löschung der Marke sei sie in ihren Rechten verletzt und nun stünden ihr auch und gerade gegen das DPMA Schadensersatzansprüche zu. Ein Kostenantrag hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens beim BPatG ist darin nicht zu erkennen. Auch bedarf es keiner Übersendung weiterer Schreiben an die Beschwerdegegnerin, da es sich im Vortrag insgesamt "lediglich" um Unmutsäußerungen und Forderungen gegenüber dem DPMA handeln dürfte; sollte von dort aus etwas veranlasst werden, wäre auch von dort aus die Beschwerdegegnerin zu unterrichten.

Telefonisch ist Herr Lehmann darauf hingewiesen worden, dass sich das Beschwerdeverfahren beim BPatG durch die Löschung der Marke erledigt hat, dem Senat damit das Verfahren "entzogen" ist und von hier aus hinsichtlich des Registereintrags nichts (mehr) veranlasst werden kann. Hinsichtlich des behaupteten Schadens müsste er sich an die ordentlichen Gerichte wenden. Das in Anspruch genommene ordentliche OLG-Gericht hat Ermittlungen und eine Verfahrtensführung verweigert!

Auf Nachfrage hat Herr Dr. Meiser bestätigt, für die Präsidentin bereits auf das Schreiben vom 10. Oktober 2019 geantwortet zu haben.

2. Frau Kollegin RinBPatG Werner m.d.B.u.K.u.B. .

3. Herry Vorsitzenden m d B u K u B

Geschäftsstelle m.d.B.u.w.V.

3. Herrn Vorsitzenden m.d.B.u.K.u.B.

Eurostanden . Lev 22. n. 13

München, den 21. November 2019 Der Berichterstatter

27. Markenbeschwerdesenat

(RiBPatG Paetzold)

Unglaubliche Deckung und Verdeckung von BPatG-Eingriffen zugunsten des DPMA und der kriminellen schweizer Vereinigung iepa nach gerichtlich in 2a O 265/14 festgestellten Markendiebstahls seit 2012/13 zur Täuschung und Ausforschung internationaler Elektronik-Verkehrskreise durch Ex-Offizier des europäisch agierenden militärischen Schweizer Nachrichtendienstes und benannte Baseler und weitere Helfer (<u>Guido Johannes Wasser</u> u.a.) gegen den internationalen Journalistenverband UIPRE. Die BPatG-/DPMA-Behandlung hat acht Jahre zur Beschädigung der grundgesetzlich und presserechtlich geschützten Arbeit und seiner Publikationen bei Haftungs- und Dienstaufsichtsverweigerung der Justizministerin Christine Lambrecht, SPD, geführt. UIPRE besteht und verfolgt Haftungsanspruch und staatlich kontrollierte Presseeingriffe. In der Sache der Justiz seit 2013 mitverantwortlich sind Heiko Maas und Katarina Barlay, alle SPD! Verantwortlich für alle Pressebelange und Nachrichtendienste mit Blick auf die BRD ist Herr Innenminister Horst Seehofer. Sachpolitisch verantwortlich ist der von iepa Dieter Neumann ab 2012 durch Verleumdungen beanspruchte und informierte Deutsche Presserat in Berlin.